

NSTN



Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag
2/2014



Herausragen im Reiseland Deutschland

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
E-Mail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1. Januar 2014 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titel

*Das Wahrzeichen
Braunschweigs: der Löwe.*

*(Foto: Braunschweig
Stadtmarketing GmbH /
Steffen und Bach GmbH)*



Niedersächsischer Städtetag

2/2014

Inhalt

DAS STADTPORTRÄT

Braunschweig – Stadt im Aufwind 2

EDITORIAL 3

ALLGEMEINE VERWALTUNG

ISG: Freie Plätze bei den Seminaren der ISG 4

Land und kommunale IT-Dienstleister kooperieren 5

NST-Positionen zur Kommunalreform 6

Referat von Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz 6

KGSt®-Forum 2014 – Online-Anmeldeverfahren gestartet 8

Aus unserer Beratungspraxis: NKBesVO 8

SCHULE, KULTUR UND SPORT

Das Stichwort: GEMA 9

UMWELT

Holzbau heute: Die Eroberung des urbanen Raumes 10

AUS DEM VERBANDSLEBEN

Christian A. Geiger – die Verabschiedung in Bildern 13

PERSONALIEN 14

SCHRIFTTUM 14



Braunschweig

Die Löwenstadt

Braunschweig – Stadt im Aufwind

Mit rund 250 000 Einwohnern ist Braunschweig Niedersachsens zweitgrößte Stadt. Sie hat eine attraktive Innenstadt mit viel Flair und eine lebendige Kulturszene. Sie ist Zentrum der forschungsintensivsten Region Europas.

Braunschweig ist eine Stadt im Aufwind. Das belegen immer wieder Standortvergleiche in der Wirtschaftspresse. So erreichte die Stadt 2013 beim Städteranking von Wirtschaftswoche, IW Consult und immobilienscout24 Platz sieben unter den Großstädten mit der größten Dynamik. Punkten konnte Braunschweig unter anderem mit der Kinderbetreuung sowie mit starken Wirtschafts- und Beschäftigungsdaten.

Große Dynamik und „sehr hohe Zukunftschancen“ attestiert auch der Zukunftsatlas der Prognos AG der Stadt – Braunschweig ist in Norddeutschland ganz oben dabei. Und bei einem Vergleich der Schulden von 72 deutschen Großstädten hat die Wirtschaftsberatungsgesellschaft Ernst & Young Braunschweig auf Platz sieben gesetzt. Damit nimmt die Stadt eine Spitzenstellung in Deutschland ein.

Grundlage ist eine solide Haushaltspolitik, die seit Jahren ohne neue Verbindlichkeiten auskommt. Im Gegenteil: Die Schulden werden Jahr für Jahr kontinuierlich abgebaut. Trotz erheblich gestiegener Aufgaben- und Ausgabenbelastung peilt die Stadt den niedrigsten Stand seit über 40 Jahren an. Dennoch wird in Braunschweig an Zukunftsinvestitionen nicht gespart. Allem voran beim Aufwand für die Kinderbetreuung.

Die Zahl der Plätze in Krippen und in der Tagespflege ist innerhalb von zehn Jahren von etwa 350 auf rund 2 300 gestiegen – eine wichtige Voraussetzung, um den Rechtsanspruch für die Betreuung Ein- bis Dreijähriger erfüllen zu können. Als eine von wenigen



FOTO: BRAUNSCHWEIG STADTMARKETING GMBH / AMTENBRINK

deutschen Städten verzichtet Braunschweig auf Kindergartenentgelte.

Nach wie vor unternimmt die Stadt große Anstrengungen bei der Schulsanierung, die auch das Projekt einer Öffentlich-Privaten-Partnerschaft mit einem Volumen von etwa 85 Millionen Euro umfasst. Das größte Schulneubauprojekt in der Geschichte der Stadt, der Neubau einer Gesamtschule, kostet weitere rund 40 Millionen Euro. Mit dem Ausbau des Stadions und einem neuen Freizeitbad investiert die Stadt zudem in ihren Freizeitwert.

Braunschweig hat sich Renommee als Wirtschaftsstandort erworben und erlebt derzeit ein regelrechtes Feuerwerk der Investitionen. Ein 130-Millionen-Euro-Projekt der regionalen Volksbank wertet das Quartier rund um den Hauptbahnhof städtebaulich auf, Volkswagen will rund 500 Millionen Euro in der Stadt investieren und auch Forschung und Wissenschaft werden mit Investitionen von rund 190 Millionen Euro zielgerichtet gestärkt.

Mit dem Ausbau des Forschungsflughafens, dem zweitgrößten in Europa, gewinnt die Stadt weiter Profil als eines der innovativsten Wirtschafts- und Wissenschaftscluster Europas. Hier dreht sich alles um eine zukunfts-trächtige Fortbewegung in der Luft, auf der Straße und auf der Schiene: Im Niedersächsischen Forschungszentrum Fahrzeugtechnik der TU Braunschweig erforschen Wissenschaft und Industrie unter anderem E-Mobilität und das ebenfalls von der TU betrie-

bene Niedersächsische Forschungszentrum für Luftfahrt beschäftigt sich mit grundlegenden interdisziplinären Forschungsvorhaben der Luft- und Raumfahrttechnik.

Ein weiteres wichtiges Projekt ist das Braunschweiger Integrierte Zentrum für Systembiologie, eine Kooperation zwischen der Technischen Universität Braunschweig und dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung. Hier wollen Biologen, Mathematiker, Informatiker und Ingenieure gemeinsam biomedizinische Grundlagenforschung für die Zukunft effizienter gestalten.

Heute arbeiten und forschen in Braunschweig mehr als 15 000 Menschen in 250 Firmen des Hochtechnologie-Sektors und 27 Forschungseinrichtungen, die das Zukunftspotenzial der Region sichern. Laut dem EU-Statistikamt hat Braunschweig in Deutschland den höchsten Beschäftigtenanteil in Forschung und Entwicklung und ist bei den Ausgaben in diesem Bereich sogar die führende Region in Europa.

Nicht zu vergessen: Über 17 000 Studenten lernen an der Technischen Universität, der Ostfalia-Hochschule sowie der Hochschule für Bildende Künste. Mit dem Zusammenschluss der Universitäten Braunschweig, Hannover und Clausthal in die Niedersächsische Technische Hochschule werden regionale Kompetenzen effektiv gebündelt und genutzt.

Quelle: Braunschweig Stadtmarketing GmbH

Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren,

man könnte fast ein Lehrstück in Sachen Politik daraus machen: In den letzten Wochen erleben die deutschen Kommunen, wie auslegbar politische Versprechen offenbar sind. In der Koalitionsvereinbarung der großen Koalition in Berlin stand viel Gutes für Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und auch Kreise: Da sollten die Städtebaumittel aufgestockt werden, zur Entlastung der Kommunen plante der Bund die Eingliederungshilfe für Behinderte mit einem Volumen von 6 Milliarden Euro jährlich zu übernehmen, ein Paket von 5 Milliarden Euro sollte für Bildungspolitik in Bund, Ländern und Gemeinden zur Verfügung stehen – und schon schnell vorab sollten die Kommunen 1 Milliarde Euro jährlich zusätzlich bekommen. Bundespolitiker zogen über die Lande, priesen die Vereinbarung als kommunalfreundlichste seit Jahrzehnten und warben um Zustimmung.

Wie sieht es am Ende der ersten hundert Tage aus? In der Mittelfristigen Finanzplanung des Bundes sind 5 Milliarden für Eingliederungshilfe nicht zu finden!

Nun heißt es, die Gesetzgebung für das Paket Eingliederungshilfe, das sogenannte Bundesteilhabegesetz, solle noch in dieser Wahlperiode abgeschlossen werden, Zahlung dann in der nächsten. Völlig zu Recht hat der Gelsenkirchener OB Baranowski kommentiert, bisher sei er immer davon ausgegangen, eine Koalitionsvereinbarung werde für die laufende Wahlperiode geschlossen, nicht für die nächste. Kompliziert wird das Ganze auch dadurch, dass nach der Förderalismusreform II der Bund den Kommunen nicht mehr unmittelbar helfen darf, sondern – wie schon bei den Kosten der Grundsicherung – ein eigenes

Sachleistungsgesetz auf den Weg bringen muss. Da aber stehen die interessierte Verbände Schlange und hoffen auf Leistungsverbesserungen – wieviel also nach 2018 überhaupt für die kommunale Entlastung übrig bleibt, bleibt bestenfalls zu hoffen.

Aber die Bildungspolitik muss doch wenigstens im Mittelpunkt stehen? Wer weiß – nach allem, was man aus Berlin hört, hat die Bundeswissenschaftsministerin, Frau Professorin Wanka, vor, sich einen Großteil der Mittel selbst zu sichern: 5 der 6 Milliarden Euro sollen dort ausgegeben werden. Was bleibt also für die kommunalen Aufgaben, wenn für Schulen und Kindertagesstätten zusammen gerade ein Fünftel des Pakets ausgegeben werden sollen? „Katteschnüff“ sagt der Hannoveraner. Die kommunalen Bundesverbände fordern, dass jeweils ein Drittel des Paketes für Hochschulen, schulische und frühkindliche Bildung ausgegeben werden, alles andere verrät die Erwartungen, die bei Koalitionsschluss geweckt wurden.

Schließlich die vorgezogene Entlastung der Kommunen um 1 Milliarde Euro pro Jahr bis zum Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes: Jedenfalls nicht 2014!

Aber immerhin: Die Städtebauförderung ist von 455 Millionen auf 700 Millionen Euro erhöht worden. So kann man auch mit kleinen Sachen Beamtenkindern Freude machen.



*Mit den besten Grüßen
an Sie
H. Heipertz*



Freie Plätze bei den Seminaren der ISG

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an. Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter www.innovative-stadt.de abrufbar.

Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich im Internet unter www.innovative-stadt.de. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.

-
- 25.03.2014 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Workshop: Die Kommune als Steuerschuldnerin – Besteuerung der öffentlichen Hand
Referenten: Marcel Baumgart, Steuerberater; Daniela Trittel, Steuerberaterin

 - 25.03.2014 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Die rechtssichere Kalkulation der Friedhofsgebühren
Referenten: Eberhard Goebel, Institutsleiter; Dr. Thomas Horn

 - 26.03.2014 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Workshop: Aktuelle Rechtsprechung zur Windenergie
Referenten: Manfred Burzynska, Richter am VG Oldenburg; Günter Halama, Richter am BVerwG a.D.

 - 27.03.2014 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Die neue Trinkwasserverordnung (TrinkwV) – Erleichterungen und neue Verschärfungen
Referenten: Frank-Georg Pfeifer, Rechtsanwalt

 - 02.04.2014 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Straßenverkehrsrecht aktuell: Die Reform des Verkehrszentralregisters und aktuelle Rechts- und Praxisfragen
Referenten: Rupert Schubert, Referatsleiter

 - 23.04.2014 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht: Von der konstruktiven Ausschreibung bis hin zur Gestaltung – Intensiv-Seminar mit Herrn Dicks (OLG Düsseldorf) und Frau Brackmann (OLG Düsseldorf)
Referenten: Roswitha Brackmann, Richterin im Vergabesenat beim OLG Düsseldorf; Heinz-Peter Dicks, Vorsitzender Richter des Vergabe- und Kartellsenats beim OLG Düsseldorf

 - 24.04.2014 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Pressearbeit – Was Journalisten erwarten
Referenten: Michael Konken, Dozent für Journalismus und Kommunikation an der Uni Vechta

 - 28.04.2014 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Abwasserbeseitigung und Haftungsrisiken - Was müssen Kommunen beachten?
Referenten: Dr. Martin Düwel

 - 29.04.2014 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Grundbuchrecht für die kommunale Praxis
Referenten: Angela Müller, Dipl.-Rechtspflegerin

 - 30.04.2014 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Bodenschutz und Altlasten bei Planungs- und Genehmigungsverfahren
Referenten: Prof. Dr. Dr. Joachim Sanden, Leuphana-Universität, Lüneburg, Abteilungsleiter für „Bodenschutz/Altlasten“ bei der Freien und Hansestadt Hamburg

Land und kommunale IT-Dienstleister kooperieren

Niedersachsen beginnt mit dem Aufbau eines landesweiten Melderegisterdatenspiegels Niedersachsen (MiN)

Beim Aufbau eines landesweiten Melderegisterdatenspiegels arbeiten das Land Niedersachsen und kommunale IT-Dienstleister künftig eng zusammen. Staatssekretär Stephan Manke gab am 13. Februar 2014 den Startschuss für das Projekt unter der Verantwortung des IT.N (Landesbetrieb IT.Niedersachsen). Entwicklungspartner von IT.N werden die GovConnect GmbH und die AKDB (Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern) sein.

„Wir sind froh, dass wir mit der GovConnect sowie der AKDB bekanntermaßen leistungsfähige IT-Entwicklungspartner an unserer Seite haben“, stellte Staatssekretär Manke fest. Strategisches Ziel der Landesregierung sei die engere Zusammenarbeit mit den niedersächsischen Kommunen im IT-Bereich. Der Aufbau des Melderegisterdatenspiegels, in dem tagesaktuelle Kopien der kommunalen Melderegister gespeichert würden, sei der Einstieg in eine neue Qualität der Zusammenarbeit. Manke weiter: „Die wachsenden Herausforderungen bei der IT, gerade in puncto Sicherheit, machen eine enge Kooperation für Land und Kommunen gleichermaßen lohnend.“

Bernhard Möller, Geschäftsführer der GovConnect GmbH, freut sich: „Mit den umfassenden Erfahrungen unserer

Gesellschafter, der KDO, der HannIT sowie der KDS und der ITEBO GmbH verfügen wir über die höchste Kompetenz in dieser Aufgabenstellung“.

„Die Basis für die angestrebte Lösung basiert auf unseren Softwareentwicklungen, die bereits in mehreren Bundesländern im Einsatz ist. Täglich werden zigtausend Meldeanfragen mit unserer Software sicher und zuverlässig abgewickelt“, stellt Alexander Schroth, Vorstandsvorsitzender der AKDB, fest.

Mit der Errichtung des MiN richtet sich das Land auf die Veränderungen im Meldewesen ein, die mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. Mai 2015 eintreten werden. Ab diesem Zeitpunkt besteht bundesweit die Verpflichtung, automatisierte Abrufe von Melderegisterdaten durch die Sicherheitsbehörden zu jeder Zeit, das heißt an sieben Tagen in der Woche und rund um die Uhr, zu gewährleisten. Diese Aufgabe übernimmt das Land selbst und hält die Meldebehörden so ganz wesentlich von den daraus resultierenden technischen und organisatorischen Belastungen frei. Gleichzeitig kann durch den MiN ein effizienter Zugriff für die Sicherheitsbehörden gewährleistet werden.

Des Weiteren schafft MIN die Möglichkeit, die Melderegisterdaten landesweit abzugleichen und so die Datenquali-

tät zu erhöhen. Aus dem MiN sollen zukünftig auch die bereits bestehenden regelmäßigen Datenübermittlungen, die beispielsweise zur Erfüllung statistischer Zwecke erfolgen, vorgenommen werden.

Kommentar

Mit dem gemeinsamen Aufbau eines landesweiten Melderegisterdatenspiegels wird die Zusammenarbeit von Land und Kommunen im IT-Bereich zum ersten Mal richtig konkret. Seit nunmehr fast zwei Jahren führen Land, kommunale Spitzenverbände und kommunale IT-Dienstleister intensive Gespräche über eine engere Zusammenarbeit. Einige mögliche Handlungsfelder sind identifiziert; die Umsetzung in entsprechende Projekte aber trotz guten Willens aller Beteiligten nicht einfach. Umso erfreulicher ist daher die Entwicklung im Meldewesen.

Aus kommunaler Sicht ist dabei noch ein Aspekt besonders hervorzuheben: die kommunalen IT-Dienstleister mit GovConnect als ihrer gemeinsamen Gesellschaft haben sich in einem Vergabeverfahren durchgesetzt. Sie haben also das beste Angebot gemacht und ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt.

Überraschend ist das eigentlich nicht. Lösungen im Meldewesen waren und sind eine Kernkompetenz der kommunalen IT-Dienstleister. Schon vor zehn Jahren konnten sie dies gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden mit dem Leitprojekt Moin! – Meldewesen Online in Niedersachsen unter Beweis stellen. Das Projekt gewann damals beim 4. von Bearing-Point und Cisco Systems ausgerichteten E-Government-Wettbewerb.

Dass sie sich auf diesen Lorbeeren nicht ausgeruht haben, haben die kommunalen IT-Dienstleister jetzt also unter Beweis gestellt. Bleibt nur zu hoffen, dass weitere gemeinsame Projekte folgen werden.

*Ulrich Mahner,
Niedersächsischer Städtetag*



Von links: Ulrich Mahner (NST), Bernd Landgraf (GovConnect, ITEBO), Alexander Schroth (AKDB), Bernhard Möller (GovConnect, ITEBO), Stephan Manke (Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport), Axel Beims (IT.Niedersachsen), Torsten Sander (GovConnect, Hann.IT), Thorsten Bullerdieck (NSGB), Manfred Malzahn (NLT)

NST-Positionen zur Kommunalreform

Referat von Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz

Bei den 25. Iburger Gesprächen des Instituts für Kommunalrecht der Universität Osnabrück hielt Hauptgeschäftsführer Scholz einen Beitrag zu NST-Positionen zur Kommunalreform. Wir dokumentieren seinen Beitrag mit geringen Kürzungen; die Redeform wurde beibehalten.

Für die Einladung danke ich sehr herzlich; allerdings glaube ich, dass diese Bad Iburger Gespräche nicht ganz die Aktualität besitzen, die die Organisatoren sich bei der Planung erwartet haben. Aber das hat ja nicht nur sie überrascht, sondern uns alle, die wir geglaubt haben, in dieser Wahlperiode müsse nun etwas geschehen und nur uneins waren darüber, was das „Etwas“ denn sei. Weil nun in dieser Wahlperiode Dramatisches nicht zu passieren scheint, fühlt sich der Vertreter eines kommunalen Spitzenverbandes wohl, und wenn's dem Esel zu wohl wird, geht er aufs Eis. Von mir hören Sie heute also einige provokante Thesen.

Ich möchte kurz ein paar Worte zum Städtetag sagen, weil davon natürlich die Struktur eines Verbandes viel zu seiner Positionierung beiträgt, dann komme ich zu einigen Grundsatzfragen einer Strukturreform, zur Frage, wo eigentlich die kommunale Selbstverwaltung spielt, zum Schluss dann zu einigen wenigen Einzelfragen.

Der **Niedersächsische Städtetag** also ist entstanden aus einer Fusion der Verbände kreisfreier und kreisangehöriger Städte und organisiert heute 126 niedersächsische Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, davon alle kreisfreien und großen selbstständigen Städte und jeweils etwa sieben Achtel der selbstständigen Gemeinden beziehungsweise Mittelzentren; die Hälfte unserer Mitglieder hat mehr als 22 000 Einwohner, die Hälfte mithin auch weniger. Da von den 400 Einheits- beziehungsweise Samtgemeinden etwa 180 weniger als 10 000 Einwohner haben, vertreten wir also vor allem die mittleren und größeren Städte; alle unsere Mitglieder sind zentrale Orte, also mindestens Grundzentrum, auch wenn sie Mitgliedsgemeinde von Samtgemeinden sind.

Vor diesem Hintergrund hat unser Präsidium immer wieder betont, dass im **Mittelpunkt aller Reformüberle-**

gungen die Frage nach der Aufgabenverteilung im hierarchischen Verwaltungsaufbau stehen muss:

„Kommunale Selbstverwaltung findet vorrangig und schwerpunktmäßig in den Städten und Gemeinden statt. Vor einer Gebietsreform muss eine Funktionalreform stehen, die diesen Grundsatz berücksichtigt. Der Zugschnitt der Kommunen muss ihren Aufgaben entsprechen. Ob das überall noch der Fall ist, wird bezweifelt. Zuerst muss jedoch überprüft werden, wie die notwendigen Leistungen für die Bürger wirtschaftlich und bürgernah erbracht werden können.“

Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden werden sich einer Diskussion auch über Gebietszuschnitte nicht verschließen und erwarten, dass die zukünftige Entwicklungsfähigkeit der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden dabei angemessen berücksichtigt wird.

Überlegungen zu möglichen Neuordnungen der Gebietszuschnitte auf Landkreisebene haben unmittelbare und erhebliche Auswirkungen auf die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden. Diese sind in den anstehenden Diskussions-, Prüfungs- und Planungsprozess für Änderungen auf der Landkreisebene – insbesondere in Gespräche zwischen dem Land Niedersachsen und den Landkreisen – als gleichberechtigte Gesprächspartner einzubinden.

Mögliche Fusionen auf kommunaler Ebene können nicht als Lösung der nach wie vor bestehenden Finanzstrukturkrise der Kommunen angesehen werden.“

Soweit die mehrfach wiederholte Beschlusslage.

Davon ausgehend stellt sich für uns zunächst die Frage: Was soll eine durchschnittliche Gemeinde erledigen, was der Landkreis, und was macht das Land selbst? Nur von den Aufgaben her kommt man ja zu belastbaren Annahmen über die erforderliche Größe von Gemeinden und Kreisen.

Ein Beispiel: Würde als Regelausstattung definiert, dass eine Gemeinde ein Gymnasium müsste tragen können, so käme man auf eine Größe von mindestens 15 000 bis 20 000 Einwohner, reicht ein eingruppiger Kindergarten, so wäre der schon bei 1000 bis 1500 Einwohnern möglich. In ähnlicher Weise bestimmt sich auch die notwendige Größe von Landkreisen: Kann der Landkreis die übertragenen Landesaufgaben erfüllen? Und: Ist er angesichts der Gemeindegröße und -zahl ausgelastet?

Ein erheblicher Nachteil vieler Ansätze in den letzten Jahren liegt für mich darin, dass diese Frage nach der Aufgabenverteilung nicht gestellt wurde, vielleicht nach dem Willen der Auftraggeber nicht gestellt werden durfte. Damit aber bleiben alle Größensetzungen willkürlich. In Niedersachsen haben wir nur acht vollständig kreisfreie Städte von 50 000 bis 250 000 Einwohner, in Bayern sind Städte mit mehr als 40 000 Einwohnern in der



Die Iburg

FOTO: JÖRG SABEL/PIXELO.DE

Regel kreisfrei; 23 der 71 bayerischen Landkreise, also ein Drittel, haben weniger als 100 000 Einwohner bei einem Durchschnitt von 125 000 Einwohnern je Landkreis, in Niedersachsen sind nur acht von 38 Landkreisen so klein, also gerade ein Fünftel. Man sieht, dass die kommunale Ebene ganz unterschiedlich aufgestellt werden kann, und niemand wird behaupten, dass kommunale Selbstverwaltung in Bayern nicht funktioniere.

Vielleicht ist auch die voraussetzungslose Selbstverständlichkeit, mit der wir von der Notwendigkeit einer Gebietsreform ausgehen, dadurch bedingt, dass wir die Grundfragen nicht stellen. Die Finanzsituation der Kommunen zum Ausgang der Diskussion zu machen, geht für mich völlig fehl, das zeigt gerade das Entschuldungsprogramm des sogenannten Zukunftsvertrages: Soweit es dort überhaupt zu Fusionen gekommen ist, wurden die fiskalischen Effekte gerade nicht durch die Fusion selbst erzielt, sondern – wie auch bei den Eigenentschuldungsfällen –, weil der Schinken der Schuldentilgung die Räte dazu bewegt hat, die Wurst der Leistungskürzung rabiat durch die Gegend zu werfen, teilweise unter Aufgabe fast aller Selbstverwaltungsmöglichkeiten. Wenn man die Konsolidierungspapiere ansieht wird ganz deutlich, dass die Fusionsgewinne letztlich marginal sind: Bei einer Einkreisung von Wilhelmshaven nach Friesland sind sie zuletzt auf 900 000 Euro berechnet worden – bei einem gemeinsamen Haushaltvolumen von 380 Millionen Euro!

Die Grundfrage an die nicht mehr ganz so neue Landesregierung ist dieselbe wie an die alte: Wie stellt Ihr Euch eigentlich die Landesstruktur vor, was ist Euer Bild von Aufbau und Aufgabenverteilung der Verwaltung?

Als Vertreter von Städten und Gemeinden kann ich mir natürlich gut vorstellen, dass sie und ihre Verbände, die Landkreise, fast alle öffentlichen Aufgaben gut und bürgernah erledigen können, bin damit aber schon beim dritten Themenkomplex: **Wo spielt eigentlich Kommunale Selbstverwaltung?**

Seit mehreren Jahren haben wir als gemeindliche Verbände den Eindruck, die Landkreise übernehmen immer mehr Aufgaben, die traditionell gemeindlich waren – nicht nur in Niedersach-

sen, aber eben auch hier. Das hat den Deutschen Städtetag und den Deutschen Städte- und Gemeindebund schon mehreren Jahren zu einer gemeinsamen Erklärung veranlasst – wer das Verhältnis der beiden Bundesverbände kennt, weiß, was das bedeutet. Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielfältig: Vielleicht sind manche Aufgaben wirklich so komplex geworden, dass sie im bisherigen Gemeindezuschnitt nicht mehr erfüllt werden können, vielleicht hat auch die Direktwahl der Landräte dazu geführt, dass sie – völlig zu Recht – Profilerungsfelder brauchen, die die Oberkreisdirektoren entbehren konnten, vielleicht herrscht auch die gemeindliche und städtische Illusion, wenn Aufgaben auf den Landkreis übertragen würden, müsse sie der Landkreis ja auch bezahlen und die Stadtkasse werde entlastet – eine Milchmädchenrechnung ohne die Kreisumlage.

Was auch immer die Ursachen sind: Wir erleben – und als Städtetag erleben wir das wohl deutlicher als die Kollegen vom NSGB –, dass viele mittlere Städte Aufgaben, die sie lange mit Stolz erfüllt haben, abgeben – Schulträger-schaften, Bauaufsichten, Jugendämter selbst in 50 000er-Städten; neuerdings kommt die Kindergarten- und -krippenversorgung in die Diskussion. Für mich ist das gespenstisch! Wenn ich von einzelnen Landräten höre, außer ihrer Kreisstadt brauchten sie eigentlich die Gemeinden nicht, das könnten sie selbst erledigen, oder sie führten ihren Kreis letztlich wie eine große Samtgemeinde: Die wichtigen Aufgaben erledige der Kreis, die Gemeinden machten Brauchtumspflege, dann mag das die tatsächliche Situation widerspiegeln, und ich halte die betreffenden Landräte nicht für bössartig! Aber die Verfassungslage trifft das kaum!

So komme ich auch von dieser Seite wieder auf die Frage, welche Ebene denn welche Aufgaben erfüllen soll, und ob wir eine Verwaltungsreform brauchen, um wieder ein geordnetes, sinnvoll strukturiertes System wirksamer und wirken könnenden Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise zu erhalten. Für Teile des Landes neige ich – sehr persönlich – zu dieser Annahme. In einigen Bereichen könnte man – etwas zynisch gesprochen – vermutlich sogar mit dem Leitbild der 1960er-/1970er-Jahre eine Gebietsreform rechtfertigen. Aber letztlich

ist die politische Führung des Landes gefordert, sich dazu Vorstellungen zu machen und die dann mit den Kommunen und ihren Verbänden zu diskutieren. Denn es ist auch klar, dass notwendige Entwicklungen entweder gestaltet werden oder sich im Wildwuchs entwickeln, wenn sich zur Gestaltung niemand durchringen kann.

Einige **Einzelfragen** zum Schluss:

Wir alle halten Freiwilligkeit und Bürgerbeteiligung im Prozess einer Gebietsreform für wichtig; gleichzeitig müssen wir aber auch sehen, dass Friktionen entstehen können: Wäre es wirklich sinnvoll, wenn Bad Sachsa und Bad Lauterberg zu einer 20 000er-Stadt fusionierten, aber die 4000 Menschen in der SG Walkenried nicht mitnähmen, weil es eben Unverträglichkeiten gibt? Ähnliche Beispiele ließen sich auch in anderen Teilen des Landes finden. Gestufte Verfahren der Weise, dass eine solche Fusion dann eben die nächste in einigen Jahren nach sich zöge, halte ich für so kraftaufwendig, dass sie kaum zu rechtfertigen sind.

Wenn es zu Fusionen auf der Kreisebene kommt, welche Folgen hat das dann für die Gemeindeebene? Im Landkreis Göttingen hat gegenwärtig die kleinste Gemeinde 2,5 Prozent der Kreiseinwohner; im künftigen Landkreis Göttingen wird die kleinste Samtgemeinde nur noch 1,5 Prozent der Kreiseinwohner stellen – die relative Bedeutung der Gemeinden im Verhältnis zum Landkreis sinkt.

Die meisten Bürgerbefragungen zu Fusionen haben negative Ergebnisse gebracht; wie verbinden wir den Wunsch der Menschen nach örtlicher Selbstbestimmung mit ihrem Bedarf an qualifizierter öffentlicher Dienstleistung?

Und schließlich noch mal kontrovers: Wenn die Landkreise nicht nur Gebietskörperschaft, sondern eben auch – und aus unserer Sicht: vor allem – Gemeindeverbände sind: Können dann bei Fusionsbestrebungen die bestehenden Grenzen sakrosankt sein? Wenn es zur großen Fusion in Südniedersachsen gekommen wäre, wäre es dann völlig unsinnig gewesen, wenn die nördlichen Gemeinden im Landkreis Northeim sich vielleicht im Landkreis Hildesheim oder Goslar besser aufgehoben gefühlt hätten?

So viele Fragen offen – es bleibt also noch etwas zu tun.

KGSt®-FORUM 2014 vom 17. bis 19. September 2014 in Dresden

Online-Anmeldeverfahren gestartet

Ab sofort können sich alle Interessierten unter **www.kgst.de/kgst-forum-2014/anmeldung/** online zum KGSt®-FORUM 2014 anmelden. Der europaweit größte kommunale Innovationskongress ist vom 17. bis zum 19. September 2014 zu Gast in Dresden.

Alle drei Jahre präsentiert die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) mit dem KGSt®-FORUM aktuelle Arbeitsergebnisse und Themen der zukünftigen Kommunalentwicklung. Mit dem aktuellen Motto „Wir fördern kommunale Kompetenz“ unterstreicht die KGSt, dass sie ihre Mitgliedskommunen in komplexer werdenden Zeiten bei der Bewältigung der Zukunftsaufgaben wirksam unterstützt.

In rund 80 Veranstaltungen werden die Themen des Kongresses teils auf außergewöhnliche Weise oder in einer besonderen Atmosphäre präsentiert. Neben Fachvorträgen, Workshops und Diskussionsforen gibt es „alternative Veranstaltungsformen“.

Anmeldeschluss ist der 15. August 2014.

Attraktiver Veranstaltungsort

Das KGSt®-FORUM 2014 findet im direkt am Elbufer gelegenen Internationalen Congress Center Dresden (ICC) statt. Die Semperoper, die Frauenkirche, das Grüne Gewölbe und vieles mehr sind vom Kongress aus in nur wenigen Minuten zu erreichen.

Günstige Teilnahme für KGSt®-Mitglieder

KGSt®-Mitglieder zahlen nur einen Teilnehmerbeitrag – unabhängig davon, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum KGSt®-FORUM kommen.

Abendliche Highlights

Am Mittwoch, den 17. September ab 19 Uhr, lädt die Landeshauptstadt Dresden zu einem sportlich-kulturellen Abend ins glücksgas stadion ein. Am Donnerstag, den 18. September, findet ab 20 Uhr der KGSt®-Abend im Internationalen Congress Center Dresden statt.

Interessantes Begleitprogramm

Begleitpersonen erwartet ein attraktives Rahmenprogramm.

Aus unserer Beratungspraxis:

NKBesVO

Niedersächsische Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO): Wie werden die neuen Regelungen der Kommunalbesoldung für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte in der Praxis umgesetzt?

Die Niedersächsische Landesregierung ist einer langjährigen Forderung der kommunalen Spitzenverbände nachgekommen und hat auf Vorschlag des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport eine Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung für Niedersachsen zum 1. Januar 2014 beschlossen. Danach werden alle Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten um eine Besoldungsgruppe oder durch eine entsprechende Amtszulage höher eingestuft.

Die Neuzuordnungen der Ämter nach der neuen NKBesVO stellen keine Verleihung neuer Ämter und damit auch keine Fälle einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 BeamStG dar. Es handelt sich auch nicht um Beförderungen oder um gleichstehende Maßnahmen nach § 20 Abs. 1 und 3 Nr. 2 NBG.

Es bedarf somit folgerichtig keiner Aushändigung einer (neuen) Urkunde, keiner Einweisung in eine besetzbare Planstelle nach § 11 NBesG i. V. m. § 49 Abs. 1 LHO bzw. keiner der Einweisungsverfügung entsprechenden Maßnahme nach § 1 Abs. 2 NBesG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 3 BBesG. Die Amtsinhaber sind lediglich über die geänderte Einstufung ihrer Ämter zu unterrichten. Haushaltsrechtlich ist jedoch freilich eine Anpassung des Stellenplans erforderlich.

Niedersächsische Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO): Welcher Zeitpunkt ist für die Bewertung der Einwohnerzahl maßgeblich?

Für die Zuordnung der kommunalen Ämter auf Zeit gilt die Einwohnerzahl der Kommune als maßgebend, die das LSKN aufgrund einer Volkszählung für den Stichtag (i. d. R. 30.6. des Vorjahres) „ermittelt“ hat (§ 4 Abs. 1 S. 1 NKBesVO i. V. m. § 177 Abs. 1 NkomVG). Als „ermittelt“ gilt das Vorliegen der Gesamtergebnisse beim LSKN. Dabei kommt es nicht auf die Feststellung der Einwohnerzahl per Feststellungsakt an, auch nicht auf die von der Kommune festgestellte Einwohnerzahl. Mit der Veröffentlichung des Zensusergebnisses am 31.5.2013 gelten die Zahlen als vom LSKN abschließend ermittelt.

Niedersächsische Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO): Sieht die Verordnung eine bestandsschutzrechtliche Regelung vor, wenn im Laufe der Amtszeit die Einwohnerzahl nach dem Ergebnis des Zensus 2011 sinkt?

Ändert sich die (...) maßgebende Einwohnerzahl, so ändert sich die Zuordnung der Ämter ab dem 1. Januar nach § 1 Absatz 4 Satz 1 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung des auf den Stichtag für die Änderung der maßgeblichen Einwohnerzahl folgenden Jahres. Eine niedrigere Zuordnung bleibt jedoch nach Satz 2 für die Dauer der jeweiligen Amtszeit und nach einer Wiederwahl auch für die unmittelbar folgende Amtszeit unberücksichtigt.

Unter www.kgst.de/kgst-forum-2014/programm/rahmenprogramm/ gibt es dazu weitere Informationen.

Zimmerkontingente sind reserviert

In Dresden und Umgebung stehen über das Maritim Hotel Dresden Zimmer in unterschiedlichen Preiskategorien bereit. Eine Online-Reservierung ist unter folgendem Link möglich: www.dresden-congresscenter.de/de/buchung/lm1jrdfcye/0

KGSt®-Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird im Rahmen des KGSt®-FORUMS am Donnerstag, den 18. September 2014, in der Zeit von 16.30 bis 18.00 Uhr im ICC Dresden (Großer Saal) stattfinden.

Begleitende Fachausstellung

In der begleitenden Fachausstellung präsentieren Unternehmen und Institutionen innovative Produkte, Lösungen und Dienstleistungen für die Kommune



von Morgen. Ausstellungspartner ist „Der Neue Kämmerer“.

Hochkarätige Partner unterstützen das KGSt®-FORUM

Deutsche Post AG, Deutscher Sparkassen und Giroverband und SIZ Service GmbH, RWE Deutschland AG, INFOMA Software Consulting GmbH, UNIT4 Business Software GmbH, Vinto, Siemens AG, innovative VERWALTUNG, Der neue Kämmerer.

Veranstaltungsort

ICC Internationales Congress Center Dresden, Ostra-Ufer 2, 01067 Dresden

www.dresden-congresscenter.de

Alle Informationen können tagesaktuell auf dem KGSt®-Portal abgerufen werden unter:

www.kgst.de/kgst-forum-2014/

Kontakt Ausstellungspartner

Der Neue Kämmerer
Bismarckstraße 24, 61169 Friedberg
Dorothee Groove, Tel. 069 7591-3217
Dorothee.Groove@frankfurt-bm.com

Ansprechpartner KGSt®-FORUM

Carola Schmidt, 0221 37689-61
Carola.Schmidt@kgst.de
Gudrun Hegemann, 0221 37689-26
Gudrun.Hegemann@kgst.de
Norbert Ottersbach, 0221 37689-20
Norbert.Ottersbach@kgst.de
www.kgst.de

SCHULE, KULTUR UND SPORT

Kinder lieben Geschichten

BIBLIOTHEK

Kostenlose Lesestart-Sets für Kinder ab 3 Jahren in der Bibliothek!

www.Lesestart.de

Lesestart
Drei Meilensteine für das Lesen

Stiftung Lesen



GEMA

Die Abkürzung GEMA steht für „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“. Bereits 1903 wurde mit der Deutschen Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht (AFMA) eine Vorläuferorganisation der GEMA und damit die erste Verwertungsgesellschaft Deutschlands gegründet.

Als staatlich anerkannte Treuhänderin verwaltet die GEMA die Rechte von über 65.000 Mitgliedern und über zwei Millionen ausländischen Berechtigten und sorgt dafür, dass das geistige Eigentum von Musikschaffenden geschützt und sie für die Nutzung ihrer Werke angemessen entlohnt werden. Die GEMA nimmt also die Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger wahr.

Das Urheberrecht und das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz sind die Legitimation der GEMA. Wenn urheberrechtlich geschützte Musik genutzt werden soll, müssen die entsprechenden Rechte bei der GEMA vorher eingeholt werden.

Wenn Veranstalter öffentlich zum Beispiel Radio, Tonträger, Fernseh- oder Filmwiedergaben nutzen oder Livemusik wiedergeben, müssen die entsprechenden Rechte bei der GEMA eingeholt werden.

Der Schutz des Urhebers ist das oberste Gebot des Urheberrechtsgesetzes. Aus der daraus ergangenen Rechtsprechung entstand zudem die sogenannte „GEMA-Vermutung“. Diese auf höchstrichterliche Rechtsprechung zurückführende GEMA-Vermutung besagt, dass der Beweis für die Nichtnutzung GEMA-geschützten Repertoires der Veranstalter beziehungsweise der Musikanutzer erbringen muss. Diese Umkehr der Beweislast ist in unserem sonstigen Rechtssystem unüblich, im Bereich des Musikurheberrechtsschutzes jedoch anzuwenden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit der GEMA einen Rahmenvertrag abgeschlossen, bei dem die Mitglieder nach vorheriger Anmeldung einen Gesamtschuldennachlass erhalten.

Holzbau heute: Die Eroberung des urbanen Raumes

Von Arnim Seidel – Fachagentur Holz

Bis in die 1990er-Jahre wurde der Holzbau vornehmlich in ländlichen Regionen, allenfalls in stadtnahen Randgebieten gesehen. Seither hat sich viel getan. Ausgerechnet im urbanen Raum wächst der Wunsch nach Holzbauwerken aller Art. Neben vielen Alltagsaufgaben, die der Stadtreparatur oder der Sanierung des Bestands zuzuordnen sind und bei denen sich der Holzbau unauffällig bewährt, erregen neuartige Gebäude von ungewöhnlicher Höhe in der Fachwelt besonderes Aufsehen.

Sinkende Bevölkerungszahlen in den Industrienationen Europas beschreiben gesellschaftliche Veränderungen. Demografen belegen eindeutig, dass der Anfang vom Ende des Wachstums unserer Städte erreicht ist, ihr Ausdehnungsprozess sich verlangsamt. Städteplaner und Architekten beobachten die Auflösung des Leitbildes vom Häuschen im Grünen und prognostizieren, dass suburbanes Wohnen bald der Vergangenheit angehört. Das individuelle Bauen am Rande der Stadt wird von ihnen schon seit längerem kritisch gesehen, da es durch erheblichen Flächenverbrauch und unverhältnismäßige Aufwendungen für die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur gekennzeichnet ist.

In diesem Zusammenhang ist eine neue Wertschätzung innerstädtischen Wohnens zu beobachten. Der bereits konstatierbare Trend zurück in die Stadt setzt allerdings ein qualitativ verbessertes Angebot in innerstädtischen Bereichen voraus. Auch ein Schrumpfungsprozess verlangt den kontinuierlichen Weiterbau der Stadt. Zur Modernisierung des städtischen Raums gibt es keine Alternative. Zu wertvoll ist größtenteils die Substanz, die in unseren Städten vorhanden

ist. Daneben ist Bauland teuer und in den Ballungszentren insbesondere der Wohnraum knapp. Daher gilt es zunächst, die Potenziale im Bestand auszunutzen.

Das Thema berührt die Politik gleichermaßen wie die Bauwirtschaft. Letztere trifft auf ein reichhaltiges Betätigungsfeld. Heute fließen in Deutschland mehr als die Hälfte aller Bauinvestitionen in bestehende Gebäude – und das mit steigender Tendenz. Bereits über 60 Prozent der Projekte sind dem Bauen im Bestand zuzuordnen. Modernisierung, Erweiterung, Umnutzung oder auch Aufstockung und Nachverdichtung sind wieder gefragt. In den großen und mittleren Städten Westeuropas wächst der Bedarf nach Wohnraum in verdichteten Stadtquartieren signifikant.

In dieses Bild passt eine aktuelle Studie des Münchner IFO-Instituts: Es ermittelte, dass die Bauwirtschaft in diesem Jahr doppelt so viele Mehrfamilienhäuser fertigstellen wird wie 2010. Die Baugenehmigungen in den ersten drei Quartalen des vergangenen Jahres haben gegenüber dem Vorjahr bereits um 25 Prozent zugenommen. Die Wirtschaftsforscher sprechen von

einem Comeback des Geschosswohnungsbaus. Und im selben Zeitraum beschränkt sich bei Einfamilienhäusern der Zuwachs auf ein Prozent!

Bauen in der Enge der Stadt

Die aktuelle Diskussion um städtebauliche Nachverdichtung ist eine Steilvorlage für den Holzbau. Die Verdichtung bestehender Quartiere, Grundstücke und Gebäude ist unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit äußerst sinnvoll. Aus Perspektive der Stadt dient Nachverdichtung der Innenentwicklung, der städtebaulichen Aufwertung von Quartieren sowie der besseren Auslastung von Infrastrukturen.

Hier lohnt ein Blick nach Schweden auf ein Projekt von symbolischer Bedeutung: In Stockholm wurde die ehemalige Zentrale der schwedischen Postbank strukturell neu geordnet. Die Erdgeschosszone des Gebäudes ist nun für den Einzelhandel geöffnet, darüber angesiedelt sind Räume für Verwaltung und Dienstleistungen und den neuen oberen Abschluss des Gebäudes, das ein ganzes Stadtquartier umfasst, bildet eine Neubausiedlung von 60 zweigeschossigen Reihenhäusern in Holzbauweise. Obwohl die Tragstruktur des Bestandsgebäudes optimale Voraussetzungen für die Lastabtragung der neuen Gebäude bot, ließ sich das ungewöhnliche Vorhaben nur unter Ausnutzung des niedrigen Gewichts von Bauteilen aus Holz realisieren.



Einfamilienhaus in Düsseldorf. Ein gutes Beispiel für die Nachverdichtung im Blockinnenbereich (Buddenberg Architekten)



Aufstockung von Reihenhäusern auf einem Verwaltungsgebäude in Stockholm (Architekten Equator Stockholm)

Es dreht sich aber nicht nur um die Neuentdeckung brachliegender Bauflächen durch Aufstockungen oder die Schließung jahrzehntelang vernachlässigter Baulücken, das alleine wäre schon genug. Veränderte Anforderungen an die Nutzung der Stadt führen auch zu neuen Bauaufgaben. Eine Neukodierung der Zentren zeigt sich bereits seit längerem in der Auflösung der traditionellen Trennung von Wohnen und Arbeiten. Und die fortschreitende Individualisierung bei gleichzeitiger Alterung der Gesellschaft erfordert das Angebot kleinerer Haushalte in der Stadt. Neben neuen urbanen Quartieren ist die Anpassung der Bestandsbauten an die sich wandelnden Bedürfnisse der Bewohner von ebenso gesellschaftlicher wie ökologischer Relevanz.

Die Entwicklung der Städte setzt neues und ungewohntes Potenzial für den Holzbau frei. Ausgerechnet der archaische Baustoff Holz hat sich in den letzten Jahren zu einem nahezu neuen Material entwickelt. Technisch betrachtet ist Holz ein mit Cellulosefasern bewehrter Verbundbaustoff mit hohem Hohlraumanteil und deswegen das tragfähigste aller wärmedämmenden Materialien. Bei gleicher Tragfähigkeit ist es wesentlich leichter als Stahl und hat annähernd die gleiche Druckfestigkeit wie Beton, kann im Gegensatz zu diesem aber auch Zugkräfte aufnehmen. Die Verarbeitung von Bäumen zum Baustoff Holz benötigt weit weniger fossile Energie als die Herstellung von Stahl, Beton, Kunststoff, Ziegeln oder gar Aluminium.

Als wichtigster Vorteil, um mit Holz in der Stadt zu bauen, erweist sich der einfach zu bewältigende Transport relativ leichter, in trockenen Hallen vorgefertigter Bauteile. Sie lassen sich mit leichtem Gerät auch in unzugängliche Bereiche bewegen. Der hohe Vorfertigungsgrad erlaubt die Montage von Holzbauwerken innerhalb kurzer Zeit. Diese Schnelligkeit stellt einen wichtigen Vorteil gegenüber anderen Bauweisen dar. Kurze Bauzeiten und damit eine geringstmögliche Störung der Anwohner waren schon immer ein Faktor, der beim Bauen in der Stadt eine besondere Rolle spielte.

Als hätte er im Hightechlabor wissenschaftlich entwickelt werden müssen, gibt er Antworten auf immer drängender werdende Fragen, beginnend bei denen nach dem verantwort-

lichen Umgang mit natürlichen Ressourcen und deren Auswirkungen auf die Gesundheit jedes Einzelnen bis hin zu Fragen nach der Lebensqualität unserer unmittelbaren Umgebung. Dabei ist Holz geblieben, was es immer war: der bedeutendste nachwachsende Rohstoff in Deutschland.

Das Gebot der Nachhaltigkeit

Vor rund 300 Jahren reifte in Deutschland aufgrund wachsender Ausbeutung der Wälder die Erkenntnis, dass nur ein nachhaltiges Wirtschaften künftigen Generationen den gleichen Nutzen aus dem Wald sichern kann. Heute verfolgt die Forstwirtschaft das Ziel, dauerhaft die vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistungen des Waldes zum Nutzen gegenwärtiger und zukünftiger Generationen sicherzustellen. Unter den in Deutschland überwiegend günstigen Wuchsbedingungen ist der Holzzuwachs seit Jahrzehnten größer als die Holzentnahme. Von allen europäischen Ländern weist der hiesige Wald die größten Holzvorräte auf.

Wald und Forstwirtschaft sind eng mit dem Klima und dem Klimawandel verbunden. Das Besondere: Der Wald ist Problem und Lösung zugleich. Während der Erhalt der Wälder sowie eine nachhaltige Waldwirtschaft und Holznutzung das Klima positiv beeinflussen, wirken sich meist Klimaänderungen negativ auf Waldbestände aus. Durch die Kohlenstoffspeicherung in den Wäldern, den Ersatz fossiler Energie-

träger und durch Einlagerung von Kohlenstoff in langlebigen Holzprodukten lässt sich die CO₂-Freisetzung reduzieren. Auf der anderen Seite unterliegt der Wald den klimatischen Veränderungen, die geeignete Anpassungsmaßnahmen erfordern. Waldbestände die heute begründet werden, müssen auch mit dem Klima im 22. Jahrhundert zurechtkommen.

Der behutsame und schonende Umgang mit bereits Gebautem ist auch als eine Form nachhaltigen Handelns zu sehen. Eine kluge Ressourcennutzung muss in Architektur und Städtebau zu einem Umdenken führen: Weg von der marktwirtschaftlich orientierten Schnellebigkeit im Lebenszyklus, hin zu einer neuen Wertschätzung der Dauerhaftigkeit. Was aber umgekehrt nicht heißt, dass das Bestehende unantastbar ist. Vielmehr geht es um Strategien des Umbaus, und auch um neue Baustrukturen an und auf bestehenden Gebäuden. Umrüsten, Umnutzen und Umwandeln sind ein heute ein wesentliches Element der Planung.

Im Bereich des Bauens liegt es in der Hand von Städteplanern, Architekten und Ingenieuren dafür zu sorgen, dass mittels intelligenter Planung und Materialverwendung die Verwendung von Holz wieder einen wesentlichen Beitrag für nachhaltiges Wirtschaften leistet. Holz hat das Zeug zum Paradigma dieser Zeit: angemessen, sinnvoll, pragmatisch, ökologisch.



Ein Projekt von signalhafter Wirkung: Eine Baugruppe realisierte dieses Mehrfamilienhaus in Berlin-Prenzlauer Berg. Das Gebäude war das bundesweit erste siebengeschossige Stadthaus in Holzbauweise.

FOTO: KADEN KLINGBEIL ARCHITECTEN

Neue Dimensionen im Holzbau

Die Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten macht Hoffnung: Immer mehr Bauherren entscheiden sich für die Holzbauweise. Im Süden Deutschlands haben sich Ein- und Zweifamilienhäuser aus Holz einen Marktanteil von knapp 25 Prozent erobert. Die Umfrage eines Marktforschungsinstituts ergab, dass 42 Prozent aller Befragten gerne in einem Haus aus Holz wohnen möchten. Holzbau ist also keinesfalls etwas für Außenseiter, sondern mitten in der Gesellschaft angekommen. Das spüren auch die Verantwortlichen kommunaler Bauabteilungen, der Wohnungswirtschaft oder von Handel und Gewerbe. Sie erkennen, dass Holz als nachwachsender Rohstoff einen wichtigen Beitrag für Klimaschutz und Lebensqualität leistet und prüfen für ihre Bauaufgaben immer öfter die „Option Holz“. So entstehen ständig mehr Wohnhäuser, Schulen und Kindergärten, Büro- und Gewerbebauten in Holzbauweise – und neuerdings sogar Gebäude bis zur Hochhausgrenze.

Aufgrund ihrer spezifischen Fähigkeiten bleibt die Holzbauweise nicht mehr auf Gebäude geringer Höhe beschränkt, sondern gewinnt auch im mehrgeschossigen urbanen Bauen an Bedeutung. Dass 2008 in Berlin ein Stadthaus mit sieben Geschossen entstanden ist, widerspricht eigentlich der gültigen Bauordnung und ist nur der Hartnäckigkeit der Architekten zu verdanken, die zwei Befreiungen von der Berliner Bauordnung erwirken konnten. Weder die tragenden Bestandteile noch die Decken mussten feuerbeständig ausgeführt werden, sondern lediglich hochfeuerhemmend, so dass Holz erstmals in Deutschland für ein siebengeschossiges Haus infrage kam. Bewiesen ist damit zweierlei: Holzkonstruktionen mit 22 Meter Höhe und sieben Geschossen lassen sich konstruktiv sicher und unter Beachtung aller Brandschutzvorgaben in Deutschland realisieren. Und sie müssen in innerstädtischen Lagen keine historisierenden Anleihen nehmen.

Bis vor wenigen Jahren waren dreigeschossige Holzhäuser das höchste der Gefühle. Inzwischen hat sich sowohl in technischer Hinsicht als auch bei den Baugesetzen viel getan. Jüngste Gesetzesnovellierungen, neue Richtlinien sowie Erkenntnisse aus Musterprojekten und Forschungsarbeiten haben eine verbesserte Ausgangsbasis für den



Neungeschossiges Stadthaus in London, Waugh Thistleton Architects

mehrgeschossigen Holzbau geschaffen. Eine Reihe neuartiger Bauwerke von ungewohnter Geschosshöhe erregen in der Fachwelt besonderes Aufsehen. Weitere befinden sich in der Planungsphase, lassen Ungewöhnliches erwarten und zeugen vom enormen Potenzial des Holzbaus. Diese Entwicklung führt zu himmelsstürmenden Visionen in der ganzen Welt: schon sind 34 Geschosse in Stockholm projektiert, dicht gefolgt von 30 oder mehr Etagen in Vancouver.

Europas derzeit höchstes Wohngebäude aus Holz steht in London. In England gibt es keine Einschränkung der Geschosse

– egal, mit welchem Material man baut. Voraussetzung ist nur, dass die brand-schutztechnischen Anforderungen erfüllt werden. Das neungeschossige, knapp 30 Meter hohe Stadthaus bilden acht Stockwerke aus Brettspertholz, die auf einem Sockelgeschoss aus Stahlbeton sitzen. Selbst die zentral gelegenen Treppenhäuser und Aufzugsschächte sind in Holz ausgeführt.

Herausforderung für Holzbaubetriebe

Die Eroberung neuer Marktanteile ist auch eine Herausforderung für die in der Praxis unmittelbar Beteiligten: die



Achtgeschossiges Mehrfamilienhaus in Bad Aibling, Schankula Architekten



Wohnsiedlung mit vier neungeschossigen Türmen in Mailand, Architekt: Fabrizio Rossi Prodi, Florenz

Holzbaubetriebe. Gegenüber den traditionellen, handwerklichen Methoden hat sich die Herstellung von Bauteilen dank optimierter Fertigungstechniken und mit den Mitteln der Digitalisierung geradezu revolutioniert. Mit der allgemeinen Neugier am Holzbau wuchs auch das wissenschaftliche Interesse und der Bedarf an Forschung. Die dem Holzbau gelegentlich immer noch anhängenden Vorurteile, dass er gegenüber dem Massivbau Defizite hinsichtlich des Raumklimas oder Probleme beim Schallschutz habe, sind heute nicht mehr berechtigt. Der neue Holzbau ist „berechenbar“ geworden, nicht zuletzt durch das Zusammenwirken aus angewandter Forschung und dem Praxiswissen von Handwerk, Architekten, Bauingenieuren und Bauphysikern.

Viele Holzbaubetriebe haben heute Fertigungskapazitäten aufgebaut, die die Herstellung großdimensionierter Wand-, Decken- und Dachelemente in der Werkshalle ermöglichen. Unter diesen Bedin-

gungen lassen sich qualitätsgesicherte Bauteile mit raumseitiger und äußerer Bekleidung sowie allen bauphysikalischen Leistungsebenen montagefertig auf die Baustelle liefern. Sie übernehmen häufig tragende, dämmende und dichtende Funktion zugleich und besitzen deshalb gegenüber Massivkonstruktionen deutlich schlankere Querschnitte. Das Handwerk hat es verstanden, seine Verarbeitungstechnik weiterzuentwickeln, ohne traditionelle Stärken wie Flexibilität und Variabilität einzubüßen.

Dass der mehrgeschossige Holzbau derzeit einen Boom erlebt, zeigen weitere Projekte: Unter der Regie eines Unternehmens der Wohnungswirtschaft entstand in Bad Aibling neben anderen Holzbauten ein achtgeschossiger Wohnturm und in Dornbirn wurde als Prototyp für weitere Projekte der „LifeCycle Tower“ eingeweiht, das erste achtstöckige ungekapselte Holz-Hybrid-Gebäude. Ein Expertenteam aller Sparten des nachhaltigen Bau-

ens – Architektur, Holzbau, Bauphysik, Statik – entwickelte systematisch ein marktreifes Hybrid-Bausystem für Hochhäuser bis zu 30 Stockwerken.

Auch Italien, das bislang nur eingeschränkt Begeisterung für den Holzbau aufbot, besinnt sich auf den Holzbau. Im Osten von Mailand entstand Ende vergangenen Jahres eine Wohnsiedlung mit vier neugeschossigen Türmen aus Brettsperholz, die durch weitere zweigeschossige Gebäude verbunden sind. Die Bauarbeiten für 123 Wohnungen waren innerhalb von acht Monaten abgeschlossen.

Arnim Seidel

Architekt und Autor, seit mehr als 20 Jahren auf den Holzbau spezialisiert. Er ist Inhaber der Fachagentur Holz in Düsseldorf und Geschäftsführer des Vereins, der seit 2009 verantwortlich für den unter Baufachleuten geschätzten INFORMATIONSDIENST HOLZ ist.

AUS DEM VERBANDSLEBEN

Christian A. Geiger – die Verabschiedung in Bildern



Gespannte Aufmerksamkeit



Gute Stimmung auch mit dem Schwesterverband: Noch-Geschäftsführer Geiger und NSGB-Präsident Dr. Trips



Im Gespräch am Rand: Vizepräsident OB Klingebiel und StK Suermann (Göttingen)



Vizepräsident Klingebiel bei der Verabschiedung



StK Landers (Garbsen) dankt als Vorsitzender des Finanz- und Wirtschaftsausschusses für die gute Zusammenarbeit



Ein fröhlicher Abschied

In Oldenburg wird Erste Stadträtin **Silke Meyn** nach der OB-Wahl im Sommer die Kontinuität der Verwaltung sichern: Der Rat der Stadt hat sie für eine weitere Amtszeit gewählt; die neue Amtszeit beginnt im Dezember 2014.

In Emden hat das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Hillgriet Eilers MdL**, am 7. März 2014 einen Grund zum Feiern.

Auch **Gerda Hövel MdL**, ebenfalls Mitglied des Niedersächsischen Landtages, hat einen Grund zum Feiern, allerdings erst am 9. März 2014.

In Peine kann Bürgermeister **Michael Kessler** am 10. März 2014 die Glückwünsche zu seinem 65. Geburtstag entgegennehmen.

In Bad Bevensen kann sich Bürgermeister a. D. **Bruno Losiak** am 18. März 2014 über die Schar der Gratulanten zu seinem 75. Geburtstag freuen.

Matthias Möhle MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, feiert am 26. März 2014 seinen 55. Geburtstag.

Die ehemalige Chefsekretärin von Hauptgeschäftsführer a. D. Dr. Peil beim Niedersächsischen Städtetag, **Ingrid Noack-Hirt**, hat allen Grund sich über den 30. März 2014 zu freuen.

Niedersächsische Bauordnung

Barth

Textausgabe, 14. Auflage 2013, 580 Seiten, kartoniert, 39,90 Euro
ISBN 978-3-555-01573-6
Kommunale Schriften für Niedersachsen
Verlag Kohlhammer

Die 14. Auflage des bewährten Handbuchs enthält das gesamte niedersächsische Bauordnungsrecht, insbesondere die Neufassung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), Allgemeine Durchführungsverordnung zur NBauO und die Bauvorlagenverordnung.

Sie enthält ferner die für die Baumaßnahmen maßgebenden Vorschriften des städtebaulichen Planungsrechts, Denkmalschutzrechts, Bundes-Immissionsschutzrechts, Straßenrechts zur Zulässigkeit baulicher Anlagen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, Verwaltungskostenrechts, Baugewerberechts sowie des Verwaltungsverfahrens-gesetzes und des Bundeskleingartengesetzes.

Städtebauliche Verträge – ein Handbuch

Vierte, aktualisierte und erweiterte Auflage mit Berücksichtigung der BauGB-Novelle 2013, Edition Difu-Stadtforschung und Praxis
Band 12, Deutsches Institut für Urbanistik, 2013, 466 Seiten, 39 Euro
ISBN 13: 978-3-88118-508-0

Zeitnah zum Inkrafttreten der geänderten Rechtsgrundlagen für Erschließungsverträge und andere städtebauliche Verträge im Baugesetzbuch im Juni 2013 erscheint das Handbuch „Städtebauliche Verträge“ in vierter Auflage. Das Handbuch berücksichtigt außerdem die Änderungen der Klimaschutznovelle 2011 sowie die durch die Obergerichte in zahlreichen Entscheidungen vorgenommene Weiterentwicklung der Rechtsprechung. Das Buch kann als Arbeitshilfe und Handbuch bei der Ausarbeitung von für den Einzelfall maßgeschneiderten städtebaulichen Verträgen dienen. Als Anhang ist ein Muster für einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB angefügt. Dieses Muster berücksichtigt die typischen Regelungsgegenstände von städtebaulichen Verträgen (außer Verträge zur Regelung einer freiwilligen Umlegung).

Baugesetzbuch – Baunutzungsverordnung

Kommentar

Henning Jäde, Ltd. Ministerialrat a.D.
Dr. Franz Dirnberger, Direktor, Bayerischer Gemeindetag
Dr. Josef Weiß, Ltd. Regierungsdirektor, Regierung von Oberbayern

2013, überarbeitete Auflage, 1520 Seiten, 98 Euro, ISBN 978-3-415-05118-8

Der Kommentar bietet wir gewohnt praxisorientierte Erläuterungen zum gesamten Bauplanungsrecht (BauGB und BauNVO). Die Autoren setzen die Schwerpunkte auch im Hinblick auf die juristischen Staatsprüfungen. Den Erläuterungen des Kommentars liegt die detailliert ausgewertete Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerichtsgerichte zugrunde.

Wichtige Gesetzesnovellen sind bereits eingearbeitet, unter anderem das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (Klimaschutznovelle), das bereits Eingang in die höchstgerichtliche Rechtsprechung gefunden hat, und das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (Innenentwicklungs-novelle).

Die sachkundigen Erläuterungen des kompetenten Autorenteams begleiten die vertiefte Diskussion der neu aufgeworfenen Fragen.

Niedersächsische Bauordnung: NBauO

Kommentar

Ulrich Große-Suchsdorf, Ltd. Baudirektor a. D., Dr. Erich Breyer, Ltd. Baudirektor a. D., Manfred Burzynska, Richter am Verwaltungsgericht, Thomas Dorn, Prof. Gerd Kaellander, Hans-Ulrich Kammeyer, Prof. Dr. Thomas Mann, Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt und Reinald Wiechert, Ministerialdirigent a. D., Rechtsanwalt

9., völlig neu überarbeitete Auflage 2013, 1180 Seiten, 125 Euro, C.H.BECK, ISBN 978-3-406-59168-4

Seit Jahrzehnten bietet der Kommentar eine zuverlässige und wissenschaftlich fundierte Erläuterung der NBauO. Das Werk beantwortet alle praxiswichtigen Fragen unter Berücksichtigung der obergerichtlichen und höchstgerichtlichen Rechtsprechung, es nutzt aufgrund der Bearbeitung des Stoffes durch Juristen und Techniker beiden Berufsgruppen gleichermaßen und druckt auch die wichtigsten Rechtsverordnungen im jeweiligen Zusammenhang ab und arbeitet die Durchführungsvorschriften und Technischen Baubestimmungen ein.

Mit über 120 Abbildungen und Planskizzen, insbesondere zu den Vorschriften über Grenzabstände und Abstandsflächen.

Die neue Niedersächsische Bauordnung – NBauO (zum 1. November 2012 vollständig in Kraft getreten) enthält zahlreiche Änderungen des Bauordnungsrechts, wie die Einführung von Gebäudeklassen, die Neuregelung der Genehmigungsverfahren, die Erweiterung des Katalogs verfahrensfreier Baumaßnahmen, die Prüfverzicht bei Nachweisen für Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz sowie nach der Energieeinsparverordnung, die Neuregelung der Grenzabstände und die Pflicht zur Anbringung von Rauchwarnmeldern in Wohnungen.

Rechtssicherheit der Gebäudebetreiber – Wiederkehrende Prüfungen

Dipl.-Ing. (FH) Claus Irsigler

1. Auflage 2014, broschiert, A5, 166 Seiten, 28 Euro, ISBN 978-3-410-23267-4
Beuth Verlag GmbH

Die umfangreichen Rechtsquellen hinsichtlich der Prüf- und Wartungspflichten an Gebäuden sind in ihrer Gesamtheit nur schwer zu überblicken. Dieses Buch sammelt erstmalig übersichtliche und praxiserprobte Checklisten, Sicherheitskern-dokumente, nachvollziehbare Schutzziele, leicht verständliche Handlungsempfehlungen und rechtssichere Dokumentationen für wiederkehrende Prüfungen an Gebäuden.

Im Mittelpunkt steht der Praxiswert für den Anwender. Der Titel beinhaltet Beispiele für unterschiedliche Gebäudenutzungen, inklusive der zu prüfenden Anforderungen (z. B. Gesetze und Normen). Behandelt wird ein umfassendes Sicherheitskonzept, das alle wiederkehrenden Prüfungen bei spezifischen Gebäudenutzungen einschließt. Die Auswahl der relevanten Rechtsvorschriften erfolgte mit Blick auf den bestmöglichen Nutzen für einen Querschnitt der Gebäudebetreiber. Besonders Bauämter und Bauaufsichtsbehörden, Stadt-, Gemeinde- und Hausverwaltungen, Immobilieneigentümer und -betreiber sowie Unternehmer und Facility Manager können von diesem Band profitieren.

Aus dem Inhalt: Schutzziele, Rechtsgrundlagen, typische Merkmale des Baubestands, Bestandsaufnahme und Grundlagenermittlung, sicherheitstechnische Organisation der wiederkehrenden Prüfungen, Arbeitshilfen, Praxisbeispiele, Zusammenfassung wesentlicher Rechtsquellen.

Unser Ziel:

Sie werden Pate und sie lernt lesen.



Ulrich Wickert:
„Mädchen brauchen Ihre Hilfe!“



Nähere Infos: www.plan-deutschland.de

Niedersächsische Bauordnung

Barth

Textausgabe, 14. Auflage 2013,
580 Seiten, kartoniert, 39,90 Euro
ISBN 978-3-555-01573-6
Kommunale Schriften für Niedersachsen
Verlag Kohlhammer

Die 14. Auflage des bewährten Handbuchs enthält das gesamte niedersächsische Bauordnungsrecht, insbesondere die Neufassung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), Allgemeine Durchführungsverordnung zur NBauO und die Bauvorlagenverordnung.

Sie enthält ferner die für die Baumaßnahmen maßgebenden Vorschriften des städtebaulichen Planungsrechts, Denkmalschutzrechts, Bundes-Immissionsschutzrechts, Straßenrechts zur Zulässigkeit baulicher Anlagen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, Verwaltungskostenrechts, Baugewerberechts sowie des Verwaltungsverfahrens-gesetzes und des Bundeskleingartengesetzes.

Architektenrecht von A-Z

Fabian Blomeyer, Erik Budiner

Verlag C.H.Beck
Beck Rechtsberater im dtv, Band 50750
2. Auflage 2014, XIII, 255 Seiten, kartoniert,
19,90 Euro, ISBN 978-3-406-65434-3

Der Rechtsberater informiert knapp und verständlich über den Architektenvertrag, die Haftung des Architekten, das Architektenhonorar und alle weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Architektentätigkeit, so zum Beispiel zu den Bereichen Berufsrecht, Ständesrecht, öffentliche Aufträge, Wettbewerbswesen, Rechtsformen des Architekturbüros, Urheberrecht. Das „Architektenrecht von A-Z“ ist damit ein praxisnahes und aktuelles Arbeitsmittel für Architekten, Bauherren und Juristen.

Die Neuauflage berücksichtigt sämtliche Änderungen der letzten Jahre und bringt das Werk auf den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Gesetzgebung. Die Änderungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2013), die Novelle der Bayerischen Bauordnung sowie die Energiesparverordnung samt Novellierung sind bereits Bestandteil der Neuauflage und werden umfassen erläutert.

Erik Budiner ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer Recht und Verwaltung der Bayerischen Architektenkammer in München. Rechtsanwalt Fabian Blomeyer ist Referent für Recht und Berufsordnung bei der Bayerischen Architektenkammer. Das Werk richtet sich an Architekten, Bauherren, Richter und an Rechtsanwälte.

Sozialgesetzbuch VIII

Kinder- und Jugendhilfe
Lehr- und Praxiskommentar
Herausgegeben von
Prof. Peter-Christian Kunkel
5. Auflage 2014, 1311 S., gebunden, 98 Euro,
ISBN 978-3-8487-0798-0
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Der „Kunkel“ hat in der Interpretation der Regelungen rund um das Kinder- und Jugendhilferecht Standards gesetzt. Der LPK besticht durch seine besondere Art der Kommentierung im Tandem von Hochschullehrern und Praktikern. Dies ermöglicht klare Beurteilungskriterien und schützt vor vorschnellen Argumentationsmustern.

Die Neuauflage des LPK kommt zur rechten Zeit: Nicht nur der Rechtsanspruch U3 ist seit August in Kraft, auch das Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung gilt seit 3.12.2013 beziehungsweise 1.1.2014. Die juristischen Konsequenzen des

Bundeskinderschutzgesetzes werden spürbar. Im Einzelnen legt die Neuauflage den Schwerpunkt auf

- die zahlreichen Änderungen des SGB VIII durch das Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe – KVVJG vom 29.8.2013, so zum Beispiel bei der Berechnung der Kostenbeiträge und bei der Zuständigkeit;
- die Rechtsfolgen des Rechtsanspruchs auf einen Krippen-Platz für alle Kinder von 1 bis 3 Jahren ab 1.8.2013: Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, Schadensersatzfragen, Haftungsausschlüsse, Förderung auch in atypischen Zeiten u.v.m.;
- die frühen Hilfen, den Schutzauftrag und die Schweigepflicht nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

In allen Bereichen aktuell kommentiert die Neuauflage zudem den neuen Rechtsanspruch auf Betreuungsgeld und berücksichtigt durchgehend die Reform des Vormundschaftsrechts (u. a. Fallzahlobergrenze, persönliche Anhörung des Mündel).

Wichtigen neueren Begriffsbildungen – zum Beispiel Schutzauftrag, Garantenstellung, Berufsgeheimnisträger, Sicherstellungsvereinbarungen, Inklusion, Qualitätsmanagement – wird breiter Raum gegeben. Der Leser ist damit in allen Bereichen auf dem aktuellen Stand der Diskussion. Der „Kunkel“ wird damit seinem Ruf als einer der führenden KJHG-Kommentare gerecht und gibt konkrete Antworten zu allen Reformen für Jugendämter, freie Träger, Kommunen, Anwaltschaft, Gerichte wie Studierende.

Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)

Textausgabe mit Gesetzesbegründung
DIN A 6, Softcover, 80 Seiten, 8,90 Euro,
ISBN 978-3-944210-01-8
SV Saxonia Verlag GmbH, Dresden

Neu erschienen ist das neue Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) in der Fassung ab 1. Januar 2014 mit Gesetzesbegründung und der Verordnung über die Repräsentativität von Tarifverträgen und die Mindestentgeltkommission in einer DIN A 6-Ausgabe.

Bürgermeister und Steuern

Bearbeitet von Jochen Eberhard und
Martin Figatowski
Reihe Bürgermeisterpraxis, 2013, 246 Seiten,
kartoniert, Format 12,8 x 19,4 cm, 19,80 Euro,
ISBN 978-3-8293-1049-9

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Das Buch gibt einen Einblick in steuerliche Fragestellungen, mit denen Bürgermeister in Berührung kommen können. Im ersten Teil werden die Rahmenbedingungen und die spezifischen Besonderheiten der persönlichen Steuerpflicht eines Bürgermeisters eingehend dargestellt. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Stellung der Kommune als Steuergläubiger. Schwerpunkt des dritten Teils ist die Besteuerung der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen durch sogenannte Betriebe gewerblicher Art und die Darstellung steuerlich zulässiger Gestaltungsspielräume.

Das Buch richtet sich an Juristen sowie Nichtjuristen und eignet sich auch als Einstiegsliteratur für die Beurteilung steuerlicher Sachverhalte.

Die Autoren: Rechtsanwalt und Steuerberater Jochen Eberhard ist Partner einer unter anderem auf die Beratung der öffentlichen Hand spezialisierten Kanzlei. Regierungsrat Martin Figatowski war bis zu seinem Mitte 2013 erfolgten Wechsel in die Finanzverwaltung Mitarbeiter dieser Kanzlei.

Baunutzungsverordnung

Stange
Kommentar
2. Auflage 2014, kartoniert, 756 Seiten,
69 Euro, ISBN 978-3-8293-1045-1

Der Kommentar erläutert die Baunutzungsverordnung auf Grundlage der neueren Literatur sowie der einschlägigen Rechtsprechung aktuell und kompetent.

Die Baunutzungsverordnung beinhaltet die notwendige Ergänzung der planungsrechtlichen Bestimmungen des Baugesetzbuchs. Zu nennen sind die Vorschriften, die Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen betreffen. Im Einzelnen sind dies insbesondere die Art der baulichen Nutzung, das Maß der baulichen Nutzung, seine Berechnung und die Bauweise sowie die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

Der Verlagstitel wendet sich an alle mit dieser Rechtsmaterie befassten Personen und Institutionen, vor allem an die für die Bauleitplanung zuständigen Kommunen und deren Aufsichtsbehörden. Die Kommentierung ist eine zuverlässige Arbeits- und Orientierungshilfe für sämtliche mit dem Thema befassten Gerichte, Rechtsanwälte, Architekten und Ingenieure, Planer und Sachverständige, Bauunternehmen, Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften, Bildungseinrichtungen sowie für alle interessierten Privatpersonen.

Der Autor: Gustav-Adolf Stange ist ein ausgewiesener Kenner des öffentlichen Bauplanungsrechts. Er war als Verwaltungsrichter und auch als Präsident eines Verwaltungsgerichts sowie als Vizepräsident eines Oberverwaltungsgerichts mit zahlreichen Streitigkeiten aus den Bereichen des öffentlichen Baurechts und des Umweltrechts befasst. Darüber hinaus hat er als Referent für die Themengebiete an zahlreichen Informationsveranstaltungen mitgewirkt.

Kommunalpolitisches Lexikon A - Z Niedersachsen

Richard Eckermann, Stefan Kassel, Dr. Daniel Pühl und Daniel Ramsay,
Braunschweig: Johann Heinrich Meyer, 2013,
19,80 Euro

Kommunalpolitik ist kein einfaches Geschäft, das beginnt schon bei der inneren Organisation der Arbeit in der Vertretung und endet bei den vielen Fachgesetzen, die die inhaltliche Arbeit bestimmen. Ein Team erfahrener ehrenamtlicher und hauptamtlicher Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus dem Umfeld der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Niedersachsen hat nun ein 240 Seiten starkes Lexikon erarbeitet: Behandelt werden alle grundlegenden Begriffe aus der Kommunalverfassung, dem Kommunalwahlrecht, dem kommunalen Haushaltsrecht, dem Bau- und Planungsrecht, dem Umweltrecht, dem Sozial- und Straßenrecht und weiteren kommunalrelevanten Fachgebieten. Seine politische Herkunft merkt man dem Werk nicht an – möglicherweise mit Ausnahme der Ausführungen zur Organisation der Fraktionen, die naturgemäß überwiegend für sozialdemokratische Fraktionen gestaltet sind. Nachdem es für einige andere Bundesländer (Bayern und Berlin sind dem Rezensenten bekannt) ähnliche Lexika gibt, ist es zu begrüßen, dass eine solche Arbeitshilfe nun auch für Niedersachsen existiert.

DIN-Taschenbuch 483 Winterdienst

DIN Taschenbuch, 2., aktualisierte Auflage
2013, 448 Seiten, A5, broschiert, 108 Euro,
ISBN 978-3-410-24272-7
Beuth Verlag GmbH

Das DIN-Taschenbuch 483 enthält eine Zusammenstellung von überwiegend europäisch harmonisierten DIN-EN-Normen für die Bereiche Winterdienst und Straßenbetriebsdienstausstattung, ergänzt durch Normen über Maschinen für den Winterdienst, wie zum Beispiel Schneepflüge und Streumaschinen.

Die Zusammenstellung bietet eine einheitliche Grundlage zur Sicherstellung der Anforderungen an Winterdienstfahrzeuge und deren Einsatz. Die abgedruckten Dokumente entsprechen dem aktuellen Stand der Normung in Bezug auf grafische Symbole und Begriffe für Winterdienstfahrzeuge, Winterdienst- und Straßenbetriebsdienstausstattung, Straßenzustandssysteme sowie Winterdienstausrüstungen/-maschinen. Insgesamt versammelt das Taschenbuch 22 Normen und Spezifikationen.

Das Recht der Landes- und Kommunalbeamten

Nicole Reese, Stephan Höfler, Torsten Kölle
Schriftenreihe – Kommunale Hochschule für
Verwaltung in Niedersachsen

September 2013, 244 Seiten, 17 x 24 cm,
29,90 Euro, ISBN 978-3-7869-0902-6

Maximilian Verlag GmbH & Co. KG, Hamburg

Das vorliegende Werk beschäftigt sich mit dem Beamtenrecht in den Bundesländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Länder unterstehen, wobei schwerpunktmäßig das niedersächsische Recht dargestellt wird. Da sich aber alle norddeutschen Küstenländer auf ein Mustergesetz zum Beamtenrecht geeinigt haben, bestehen in den Ländern Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein praktisch gleichlautende Regelungen.

Das Buch ist in vier Kapitel aufgeteilt. Im 1. Kapitel geht es um allgemeine Grundlagen und Grundbegriffe des Beamtenrechts, verfassungsrechtliche Vorgaben, Gesetzeskompetenzen und Rechtsquellen sowie um einen Ausblick auf europäische Einflüsse. Das 2. Kapitel hat den beamtenrechtlichen Werdegang zum Gegenstand und behandelt das gesamte Ernennungsrecht von der Stellenausschreibung bis zum Wirksamwerden der Ernennung. Es werden nicht nur die gängigen Ernennungsfälle dargestellt, sondern vor allem auch die Ernennungsvoraussetzungen beim Aufstieg, Laufbahnwechsel und Seiteneinstieg von sog. anderen Bewerbern. Zudem behandelt dieses Kapitel mögliche Ernennungsfehler und die damit einhergehenden Rechtsfolgen. Kapitel 3 widmet sich dem bestehenden Beamtenverhältnis, betrachtet also den Beamten im Binnensystem Verwaltung. Es geht um funktionelle Veränderungen, wie Umsetzung, Versetzung, Abordnung, Zuweisung und den Laufbahnwechsel. Das letzte und 4. Kapitel befasst sich mit der Beendigung von Beamtenverhältnissen, also der Entlassung, dem Verlust der Beamtenrechte sowie dem Ruhestand.

Das Werk richtet sich gleichermaßen an Studierende und Praktiker. Es bietet nicht nur wichtiges Grundlagenwissen, sondern auch für alle wesentlichen Fragestellungen der Praxis wichtige Hinweise sowie Musterverfügungen.

Zu den Autoren:

Prof. Dr. Nicole Reese ist Professorin für Öffentliches Dienstrecht und Bürgerliches Recht an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen in Hannover (HSVN) und zugleich – zusammen mit Herrn Höfler – Fachkoordinatorin für den gesamten Bereich des öffentlichen Dienstrechts an der Hochschule. Stephan Höfler ist seit dem 1.8.2013 hauptamtlicher Hochschuldozent an der HSVN. Zuvor war er viele Jahre lang im Personalbereich der Stadt Ronnenberg tätig und schon lange als Lehrbeauftragter u.a. an der HSVN beziehungsweise am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale

Verwaltung e.V. eingesetzt. Torsten Kölle ist Erster Stadtrat der Stadt Ronnenberg und langjähriger nebenamtlicher Lehrbeauftragter für den gesamten Bereich des öffentlichen Dienstrechts an der HSVN sowie am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V.

Neuer Bildband über den Landkreis Helmstedt im Handel erhältlich

Soeben erschienen ist ein neuer Bildband über den Landkreis Helmstedt, der jetzt im Handel erhältlich ist. Das 80 Seiten umfassende Porträt der Region enthält lesenswerte und informative Textbeiträge von rund 30 Autorinnen und Autoren und ist mit zahlreichen, qualitativ hochwertigen Farbfotos bebildert. Herausgeber sind die Kreisverwaltung und der Verlag Kommunikation & Wirtschaft GmbH in Oldenburg. Das neue Porträt ist nach 1965, 1979, 1986 und 2003 bereits die fünfte, völlig neue Ausgabe.

Der Landkreis Helmstedt ist nicht nur ein Verflechtungsraum mit den Städten Braunschweig und Wolfsburg, sondern auch mit dem Börde-Kreis bis hin zur Landeshauptstadt Magdeburg im Bundesland Sachsen-Anhalt. Mit dem Band soll ein aktueller Überblick über das Leben im Landkreis Helmstedt gegeben werden. Das Buch zeigt ein buntes Kaleidoskop von Kultur, Landschaft, Wirtschaft und Infrastruktur im Kreis. So widmet sich der erste Themenblock der Geschichte und Kultur des Kreises. Es geht weiter über Wirtschafts- und Infrastruktur, neueste Entwicklungen im Bereich Bildung und Soziales bis hin zum Kapitel „Hier lässt es sich leben“, das die Standortvorteile beschreibt, spricht Lebensqualität. Pfunde also, mit denen der Kreis wuchern kann.

Wie Landrat Matthias Wunderling-Weilbier in seinem Vorwort ausführt, kann man sich mit diesem Buch über „die reiche und interessante Geschichte unserer Heimat, über ihre kulturelle Identität und das gesellschaftliche Leben, über die innovative Entwicklung der Wirtschaft und des Tourismus“ informieren. Kurz gesagt: „Bei uns lässt es sich gut leben!“. Der Landkreis Helmstedt ist ein Erlebnisraum mit großer Vielfalt – ein attraktiver Kreis für Einheimische, Touristen und Unternehmen.

Der Bildband „Landkreis Helmstedt“
(ISBN: 978-3-88363-342-8) kostet im Buchhandel 19,80 Euro.

Niedersächsisches Gaststättengesetz

Barthel / Kalmer / Weidemann
Kommentar 2012, Kartiert,
Format 16,5 x 23,5 cm,
152 Seiten, 35 Euro
ISBN 978-3-8293-1000-0

Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG) hat einen Paradigmenwechsel mit sich gebracht: Das Gaststättengewerbe ist nun noch anzeigepflichtig, erfordert aber nicht mehr eine Gaststätteneintragung.

In klar verständlicher Form werden die einzelnen Vorschriften praxisnah erläutert, so dass sich auch Nichtjuristen und Personen, die sich erstmals mit der Materie befassen, gut zurecht finden.

Des Weiteren finden sich in dem Werk ein Vorwort, ein Abkürzungsverzeichnis, eine Einführung, der Gesetzestext im Zusammenhang mit einem Stichwortverzeichnis. Die praxisorientierte Kommentierung richtet sich an Kommunalbehörden sowie Ordnungsbehörden, Verbände, Rechtsanwälte und Gerichte.

Die Autoren Torsten F. Barthel, LL.M., Rechtsanwalt; Aloys Kalmer, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Oldenburg und Professor Holger Weidemann, Studiendekan der Kommunalen

Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen haben zahlreiche Seminar- und Fortbildungsveranstaltungen auf diesem Gebiet geleitet.

Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder

Karl-Heinz de Wall
Kommentar, 11. Auflage 2013,
Format 16,5 x 23,5 cm,
98 Seiten, kartoniert, 19 Euro
ISBN 978-3-8293-1069-7
Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Nach wie vor bestimmen die Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und bundesrechtliche Vorgaben zum Ausbau der Tagesbetreuung viele kommunalpolitische Diskussionen, jetzt insbesondere über den zum 1. August 2013 umzusetzenden Rechtsanspruch auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren.

Die in 11. Auflage erschienene Praxis-Ausgabe hat sich mittlerweile zu dem Standard-Kommentar für diesen Bereich entwickelt. Sie behandelt alle wesentlichen Problemstellungen des Kindertagesstättengesetzes präzise und leicht verständlich. Gerade neuere Entwicklungen, wie der Ausbau der Krippenplätze und die Bestrebungen zur Inklusion, werden berücksichtigt.

Der Kommentar befasst sich sowohl mit den pädagogischen als auch mit den organisationsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Bestimmungen des Gesetzes. Betont praxisnahe Erläuterungen ermöglichen eine zielsichere Anwendung der gesetzlichen Regelungen.

Der Anhang wurde in seinem fachlichen Teil nochmals aktualisiert und enthält u. a. die Durchführungsverordnungen zum KiTaG, Auszüge aus dem SGB VIII und den Orientierungsplan Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder.

Der ideale Praxis-Kommentar für Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen, Kindertagesstätten, Jugend- und Sozialämter, Wohlfahrtsverbände, kirchliche Einrichtungen, freie Träger, Aus- und Fortbildungsinstitute, Gerichte, Rechtsanwälte, alle mit Kindererziehung, -betreuung oder -bildung befassten Institutionen und Personen. Selbstverständlich können auch interessierte Eltern großen Nutzen aus dem Kommentar ziehen, wenn sie sich umfassend über die rechtlichen Grundlagen der Arbeit der Kindertagesstätten in Niedersachsen informieren möchten.

Städtebauliche Verträge – ein Handbuch

Vierte, aktualisierte und erweiterte Auflage
mit Berücksichtigung der BauGB-Novelle
2013, Edition Difu-Stadtforschung und Praxis
Band 12, Deutsches Institut für Urbanistik,
2013, 466 Seiten, 39 Euro
ISBN 13: 978-3-88118-508-0

Zeitnah zum Inkrafttreten der geänderten Rechtsgrundlagen für Erschließungsverträge und andere städtebauliche Verträge im Baugesetzbuch im Juni 2013 erscheint das Handbuch „Städtebauliche Verträge“ in vierter Auflage. Das Handbuch berücksichtigt außerdem die Änderungen der Klimaschutznovelle 2011 sowie die durch die Obergerichte in zahlreichen Entscheidungen vorgenommene Weiterentwicklung der Rechtsprechung.

Das Buch kann als Arbeitshilfe und Handbuch bei der Ausarbeitung von für den Einzelfall maßgeschneiderten städtebaulichen Verträgen dienen. Als Anhang ist ein Muster für einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB angefügt. Dieses Muster berücksichtigt die typischen Regelungsgegenstände von städtebaulichen Verträgen (außer Verträge zur Regelung einer freiwilligen Umlegung).



KENNEN SIE DAS
**SCHMUTZIGE
GEHEIMNIS**
IHRER KLEIDUNG?

DETOX

Werden Sie nicht zum Komplizen bei
der weltweiten Wasserverschmutzung!

www.greenpeace.de/detox

GREENPEACE

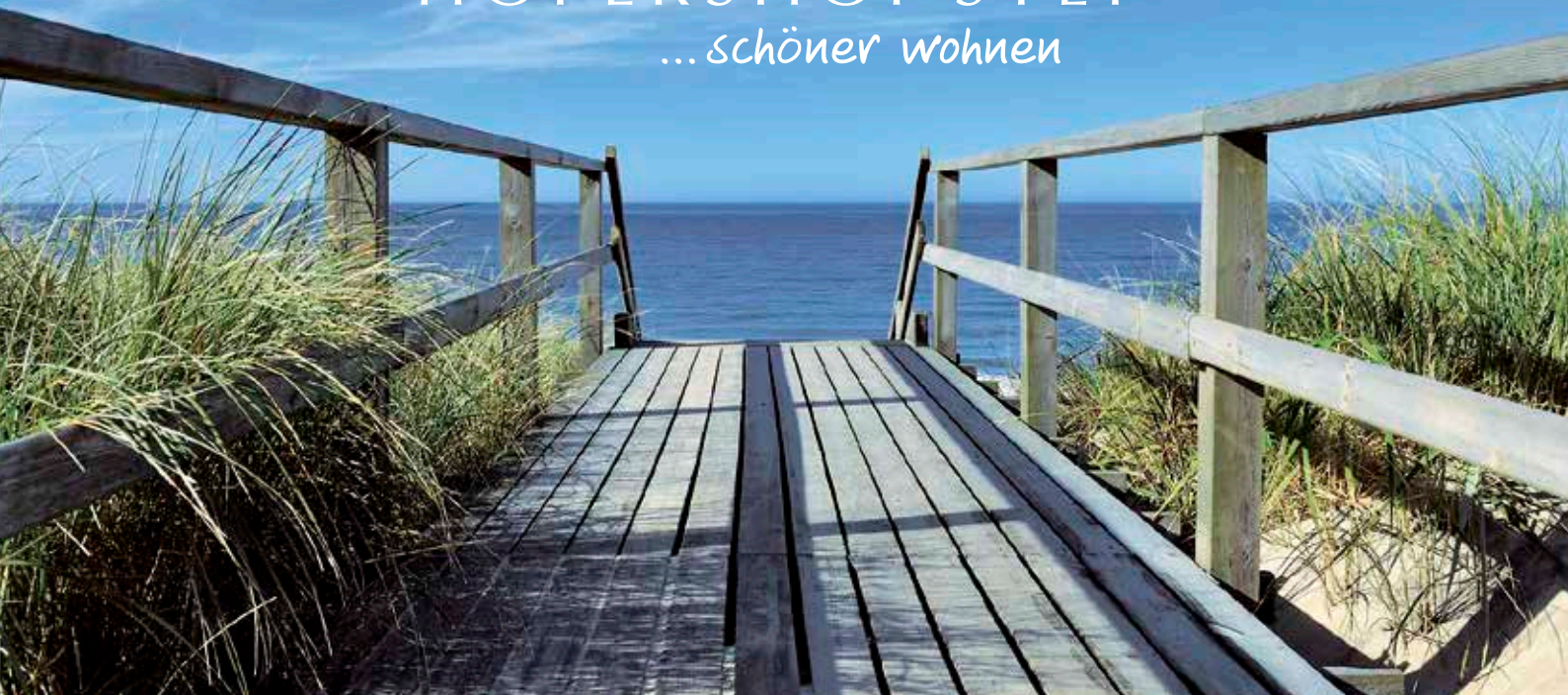
Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungs-
anzeige die alte Anschrift mit anzugeben.



HÖPERSHOF SYLT
...schöner wohnen



VERMIETUNG
EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE
WESTERLAND · RANTUM · HÖRNUM

OFFICE HÖPERSHOF SYLT

Strandweg 8 · 25980 Rantum · Telefon 0 46 51 - 99 55 966 · Telefax 0 46 51 - 99 55 967 · www.hoepershof-sylt.de